

# **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHRSVERBUND VORARLBERG, GÜLTIG AB 01.01.2026**

## **A. Rechtliche Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr**

1. Für die Beförderung auf Eisenbahnlinien gelten die veröffentlichten Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens (ÖBB Personenverkehr AG, Montafonerbahn AG bzw. WESTbahn Management GmbH).

2. Rechte und Pflichten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr sind in den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen ÖBB Personenverkehr AG, Montafonerbahn AG und WESTbahn Management GmbH sowie in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sowie Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte).

3. Fahrpreisentschädigung bei Zugverspätungen und -ausfällen im Nah- und Regionalverkehr  
Die Eisenbahnunternehmen im Verkehrsverbund Vorarlberg garantieren pünktliche und zuverlässige Verbindungen.

Bei wiederholten Verspätungen und/oder Zugausfällen im Nah- und Regionalverkehr (S, R, REX, CJ, CJX) steht Fahrgästen mit Jahreskarten des Verkehrsverbundes Vorarlberg sowie InhaberInnen sonstiger Zeitkarten (z. B. Klimaticket Österreich) eine Fahrpreisentschädigung zu.

Jahreskarten des Verkehrsverbund Vorarlberg nehmen nach Anmeldung durch den/die InhaberIn automatisch am Entschädigungsverfahren teil und werden durch die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH verständigt, wenn ein definierter Pünktlichkeitgrad von 95% in mindestens einem Monat innerhalb des Gültigkeitszeitraumes unterschritten wurde. Voraussetzung dafür ist die Einwilligung des Kunden/der Kundin zur Weitergabe personenbezogener Daten an die Eisenbahnunternehmen, welche im Zuge der Jahreskartenbestellung oder -verlängerung erteilt werden kann.

Als Entschädigungsgrundlage gelten 10% des rechnerischen Monatsfahrpreises der entsprechenden Jahreskarte für die überwiegend genutzte Eisenbahnstrecke. Eine Auszahlung von Beträgen, die insgesamt unter 4,- Euro ergeben ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Teilnahme zum Entschädigungsverfahren sind Schüler- und Lehrlingsfreifahrten.

InhaberInnen sonstiger Zeitkarten (Tages-, Wochen- und Monatskarten) des Verkehrsverbund Vorarlberg können ihre Entschädigungsansprüche direkt bei den betreffenden Eisenbahnunternehmen (ÖBB PV AG, Montafonerbahn AG und WESTbahn Management GmbH) bzw. bei der OneMobility GmbH (für das Klimaticket Österreich) geltend machen.

Ansprüche aus Fahrten mit Fernverkehrszügen (RJ, RJX, EC, IC, EN, NJ) sind ausschließlich an das durchführende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten.

## **B. Rechtliche Bestimmungen für den Kraftfahrliniенverkehr**

1. Im Kraftfahrliniенverkehr gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrliniенverkehr gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung.

## **C. Weitergehende rechtliche Bestimmungen im Verbundverkehr**

### **1. Sonderregelung COVID-19-Pandemie**

Jeder Fahrgast ist, solange dies durch Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes vorgeschrieben ist, selbst dafür verantwortlich, sich in Öffentlichen Verkehrsmitteln durch das Bedecken von Nase und Mund mit Masken selbst zu schützen. Die Art und Beschaffenheit der Schutzmaske werden in den Rechtsvorschriften des Bundes bzw. Landes geregelt. Die Kontrolle der Maskenpflicht obliegt grundsätzlich nicht den Bediensteten der Verkehrsunternehmen. Allerdings können die LenkerInnen wie auch Kontrollorgane Fahrgäste ohne Schutzmaske auf ihre Pflichten hinweisen und ihnen die Beförderung verweigern. Kontrollorgane sowie Organe der öffentlichen Sicherheit sind jederzeit berechtigt, Personen bezüglich der Einhaltung der Maskenpflicht zu kontrollieren sowie entsprechende Sanktionen auszusprechen. Die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 Euro eingehoben werden.

## **D. Weitere Informationen, Schlichtungsstelle**

1. Für weitere Informationen und Beschwerden können sich Fahrgäste direkt an die Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH oder ein Servicebüro wenden. Kontaktadressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten sind in den Tariffoldern und Fahrplänen veröffentlicht und auf der Webseite [www.vmobil.at](http://www.vmobil.at) tagesaktuell veröffentlicht.

Sofern das Informationsbegehr oder die Beschwerde ein bestimmtes Verkehrsunternehmen betrifft, so können sich Fahrgäste auch direkt an diesen Betreiber wenden.

### **2. Unabhängige Schlichtungsstelle**

Passagiere, die mit der Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich kostenfrei an die apf (Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter [www.passagier.at](http://www.passagier.at) ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.